

Wer ist was?

1. **Gebundene Versicherungsvermittler**

(sogenannte "Ausschließlichkeitsvertreter" oder "Einfirmenvertreter") vermitteln ausschließlich Produkte eines Versicherungsunternehmens oder Produkte verschiedener VUs, sofern deren Produkte nicht in Konkurrenz zueinander stehen.

2. **Ungebundene Versicherungsvermittler**

Versicherungsvertreter

("Mehrfirmenvertreter" oder "Mehrfachagenten") vermitteln im Auftrag verschiedener Versicherungsunternehmen, wobei deren Produkte auch in Konkurrenz zueinander stehen können.

Versicherungsmakler

Sind nicht vertraglich an eine Versicherungsgesellschaft gebunden, sie sind treuhänderische Sachwalter der Interessen des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsmakler darf außerdem gewerbliche Kunden (nicht Verbraucher) gegen gesondertes Entgelt rechtlich beraten.

3. **Produktakzessorische Versicherungsvermittler**

sind z. B. Kfz-Händler, die neben ihrer Haupttätigkeit (dem Verkauf von Fahrzeugen) zusätzlich damit in Zusammenhang stehende Versicherungen vermitteln (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung).

4. **Versicherungsberater**

haben die Befugnis, Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen zu beraten oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich zu vertreten (die bisherige Erlaubnispflicht nach dem Rechtsberatungsgesetz wird durch die Erlaubnispflicht nach § 34 e GewO ersetzt).

Was ist zu tun?

1. Gebundene Versicherungsvermittler können die notwendige Registrierung durch das von ihnen vertretene Versicherungsunternehmen (oder durch eins der von ihnen vertretenen VUs) vornehmen lassen. Dazu ist es lediglich erforderlich, dass sie dieses VU veranlassen, die Registrierung vorzunehmen. Eine gesonderte Erlaubnis ist dann nicht erforderlich, da das VU die uneingeschränkte Haftung übernimmt und auch die ansonsten im Erlaubnisverfahren zu überprüfenden Punkte gewährleistet. Falls das VU die Registrierung nicht vornimmt, weil z.B. die uneingeschränkte Haftung nicht übernommen werden soll, kann der Vermittler sich nach vorausgegangener Erlaubnis als ungebundener Versicherungsvermittler registrieren lassen.

2. Ungebundene Versicherungsvermittler müssen die Erlaubnis und die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister beantragen.
3. Produktakzessorische Versicherungsvermittler benötigen keine Erlaubnis, sondern eine Erlaubnisbefreiung und müssen in das Versicherungsvermittler-Register eingetragen werden.
4. Versicherungsberater müssen wie ungebundene Vermittler die Erlaubnis und die Eintragung in das Versicherungsvermittler-Register beantragen.

Wichtige Termine!

Das neue Versicherungsvermittlerrecht ist seit 22.5.2007 in Kraft getreten, d.h. das bisher erlaubnisfreie Gewerbe ist seit diesem Zeitpunkt ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Unabhängig von den nachfolgend genannten Übergangsfristen muss ab 22.5.2007 ein Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung bzw. die Haftungsübernahme durch das VU vorliegen. Für Gewerbetreibende, die schon vor dem 1.1.2007 tätig waren, gilt eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2008, d.h. Erlaubnis bzw. Erlaubnisbefreiung und Registrierung müssen spätestens zum 31.12.2008 beantragt werden.**

Achtung: Für Versicherungsberater gilt diese Übergangsfrist nicht.

Wer seit 1.9.2000 ununterbrochen selbständig oder unselbständig als Versicherungsvermittler tätig war, braucht seine Sachkunde nicht nochmals nachzuweisen.

Übersenden Sie uns den Antrag erst dann, wenn Sie alle notwendigen Nachweise zusammen haben.

Die Formulare erhalten Sie über unsere Internetseite www.pfalz.ihk24.de unter Dok.-Nr. 29086